

3418 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz und das Markenschutzgesetz geändert werden (Patent- und Markengebühren-Novelle 1987)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen die seit 1984 ungeändert in Geltung stehenden Patent- und Markenschutzgebühren der Lohn- und Preisentwicklung angepaßt werden. Im Bereich des Patentgesetzes werden die Gebühren grundsätzlich um 10 % erhöht. Bei den Jahresgebühren für Patente wird eine Staffelung vorgenommen, um die Höhe der einzelnen Jahresgebühren an die Jahresgebühren vergleichbarer Länder anzupassen.

Die Jahresgebühr für Zusatzpatente wird verdoppelt, da der bisher für die gesamte Laufzeit zu entrichtende Betrag unangemessen niedrig war.

Unverändert bleiben die Kosten für die Recherchen und Gutachten des Patentamtes, um sowohl dem einzelnen Erfinder entgegenzukommen als auch weiterhin die innovative Tätigkeit speziell der Klein- und Mittelbetriebe zu fördern. Aus diesen Erwägungen wird auch die Höhe der Druckkostenbeiträge unverändert gelassen, um dem Anmelder den Erwerb eines Patentbesitzes finanziell zu erleichtern.

Im Bereich des Markenschutzgesetzes werden die Gebühren grundsätzlich um 10 %, die Schutzdauergebühr um 20 % erhöht.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz und das Markenschutzgesetz geändert werden (Patent- und Markengebühren-Novelle 1987), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 21

H o l z i n g e r
Berichterstatte r

Ing. M a d e r t h a n e r
Obmann